

**amtliche Bekanntmachung**

031 K 038/23



## AMTSGERICHT KERPEN

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch den 17.07.2024 um 10 Uhr,  
im Amtsgericht Kerpen, Nordring 2 - 8, 50171 Kerpen, Saal 108**

die im Grundbuch von Sindorf Blatt 5658 eingetragene Eigentumswohnung

Grundbuchbezeichnung:

113,586/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück  
Sindorf Flur 18, Flurstück 149, Gebäude- und Freifläche, Wohnen,  
Breitestraße 1, 3, 5, Theodor-Heuss-Straße 1, 3, 5, Größe: 43,26ar

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Theodor-Heuss-  
Straße 1 im 2. Obergeschoss, nebst Kellerraum im Kellergeschoss, im  
Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 041 bezeichnet.

versteigert werden.

Eigentumswohnung im 2. Obergeschoss eines IV-geschossigen  
Merhfamilienhauses, bestehend aus 2 Zimmern, Küche, Diele, Duschbad, Balkon  
und einem wohnungsergänzenden Kellerraum.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.11.2023  
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 109.000 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Kerpen, 17.04.2024